

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

18.07.2016

Geschäftszeichen:

I 41-1.31.20-21/16

Zulassungsnummer:

Z-31.20-179

Geltungsdauer

vom: **18. Juli 2016**

bis: **4. März 2020**

Antragsteller:

Knauf Aquapanel GmbH & Co. KG

Zur Helle 11

58638 Iserlohn

Zulassungsgegenstand:

**Zementgebundene Bauplatte "AQUAPANEL Cement Board - SkyLite (8 mm)" nach ETA-13/0608
für die Verwendung in Aufenthaltsräumen einschließlich zugehöriger Nebenräume**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-31.20-179 vom 14. November 2013. Der Gegenstand ist erstmals am 14. November 2013
allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.*
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

* Hinweis: Mit Inkrafttreten der geplanten Novelle der Landesbauordnungen (von den Ländern wird der 16.10.2016 angestrebt) können von der Bauaufsicht für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung (Verordnung (EU) Nr. 305/2011) voraussichtlich keine nationalen Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise mehr verlangt werden.
Demgemäß wird voraussichtlich ab diesem Zeitpunkt bei allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung die Funktion als Verwendbarkeitsnachweis im Sinne der Landesbauordnungen entfallen und die Verwendung des Ü-Zeichens nicht mehr zulässig sein.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand sind zementgebundene Bauplatten "AQUAPANEL Cement Board – SkyLite (8 mm)" bei denen die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit nach der Europäischen Technischen Zulassung ETA-13/0608¹ gemäß AVCP-System² "4" bzw. "3" (für den Nachweis des Brandverhaltens) erfolgt.

Mit dieser Zulassung ist für die zementgebundenen Bauplatten "AQUAPANEL Cement Board – SkyLite (8 mm)" der Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit für die Verwendung in Aufenthaltsräumen gemäß Bauregelliste B, Teil 1, Anlage 02³ erbracht.

1.2 Anwendungsbereich

Die zementgebundenen Bauplatten "AQUAPANEL Cement Board – SkyLite (8 mm)" dürfen

- als Bauplatten für nicht tragende Trennwände in Innenräumen einschließlich Aufenthaltsräumen,
- als Trägerplatte in Innenräumen einschließlich Aufenthaltsräumen,
- für Decken als Bekleidung in Innenräumen einschließlich Aufenthaltsräumen,
- als Bekleidung für abgehängte Decke in Innenräumen einschließlich Aufenthaltsräumen nach DIN EN 13964⁴ und
- als Bekleidung von Bauteilen in Innenräumen einschließlich Aufenthaltsräumen

verwendet werden.

Für die Verwendung der zementgebundenen Bauplatten "AQUAPANEL Cement Board – SkyLite (8 mm)" sind die jeweils geltenden Brandschutzvorschriften der Länder zu beachten.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Eigenschaften

Hinsichtlich der Eigenschaften der zementgebundenen Bauplatten "AQUAPANEL Cement Board – SkyLite (8 mm)" gilt die Europäische Technische Zulassung ETA-13/0608¹, soweit in diesem Zulassungsbescheid nichts anderes bestimmt wird.

2.1.2 Zusammensetzung

Die zur Herstellung der zementgebundenen Bauplatte "AQUAPANEL Cement Board – SkyLite (8 mm)" sowie zur Hydrophobierung verwendeten Materialien und ihre Mischungen müssen mit den Angaben übereinstimmen, die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt sind.

Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung, Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die zementgebundenen Bauplatten "AQUAPANEL Cement Board – SkyLite (8 mm)" sind werkseitig herzustellen.

¹ Europäische Technische Zulassung ETA-13/0608 für die zementgebundene Bauplatte "AQUAPANEL Cement Board" vom 21. Juni 2013

² Assessment and verification of the constancy of performance (D: Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit)

³ zuletzt: Bauregelliste A, Bauregelliste B und Liste C – Ausgabe 2015/2 - Deutsches Institut für Bautechnik; online abrufbar unter www.dibt.de

⁴ DIN EN 13964:2014-08 Unterdecken - Anforderungen und Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 13964:2014

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-31.20-179

Seite 4 von 5 | 18. Juli 2016

Sie müssen die Anforderungen nach ETA-13/0608¹ erfüllen und die CE-Kennzeichnung aufweisen.

Die zementgebundenen Bauplatten "AQUAPANEL Cement Board – SkyLite (8 mm)" müssen hinsichtlich der Ausgangsstoffe und des Herstellverfahrens den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2.2 Verpackung, Transport und Lagerung

Für die Verpackung der zementgebundenen Bauplatten gelten die Bestimmungen der ETA-13/0608¹.

Die Bauprodukte müssen nach den Angaben der Hersteller gelagert werden. Die zementgebundenen Bauplatten sind vor Beschädigung zu schützen. Beschädigte Platten dürfen nicht eingebaut werden.

2.2.3 Kennzeichnung

Jede zementgebundene Bauplatte nach Abschnitt 2.1 und deren Verpackung müssen vom Hersteller dauerhaft mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden.

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die zementgebundene Bauplatte "AQUAPANEL Cement Board – SkyLite (8 mm)" Indoor" nach Abschnitt 2.1 oder deren Lieferschein bzw. Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden.

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.3 Übereinstimmungsnachweis**2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende, kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle für die zementgebundenen Bauplatten soll mindestens die in ETA-13/0608¹ aufgeführten Maßnahmen einschließen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und soweit zutreffend Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-31.20-179

Seite 5 von 5 | 18. Juli 2016

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

Dr.-Ing. Wilhelm Hintzen
Referatsleiter

Beglaubigt